

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lehrbuch der Erdbeschreibung

zur Erläuterung des neuen methodischen Schulatlasses

Gaspari, Adam Christian

Weimar, 1801

§. 1. Wuerde

[urn:nbn:de:bsz:31-264169](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264169)

F r a n k r e i c h.

(Taf. VII.)

§. 1. Würde.

Frankreich nennt sich eine Republik, wird aber durch einen Consul fast ganz monarchisch beherrscht.

Das Consular besteht zwar aus drey Consuln, aber nur der erste Consul hat zu befehlen. Der Erhaltungsenat soll darauf sehen, daß die Verfassung aufrecht erhalten wird. Die Gesetze werden bloß vom ersten Consul vorgeschlagen, dann von einem Collegio (Tribunat) untersucht, und von einem andern (dem gesetzgebenden Körper) angenommen oder verworfen. Alles übrige hängt vom ersten Consul ab.

§. 2. Grenzen.

Frankreich grenzet an (die Vereinigten Niederlande,) Deutschland, an die Schweiz, an Italien, von welchem es durch die Alpen geschieden wird, an das mittelländische Meer, in welchem die zu Frankreich gehörige Insel Corsica liegt, an Spanien, wo das pyrenäische Gebirge eine natürliche Grenzlinie macht, an das atlantische Weltmeer und an denjenigen Arm des atlantischen Meeres, der unter dem Namen des Canals zwischen Frankreich und